

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 9. August 1892.)

Der Bundesrath hat den Rekurs der Herren Zingg, Söhne, in Bern, vertreten durch den Geschäftsagenten E. Bovard, in Vevey, betreffend Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, als unbegründet abgewiesen. Er stützte sich dabei auf folgende Erwägungen:

1. Laut Betreibungsgesetz, Art. 281, Abs. 1, nimmt der Arrestgläubiger von Rechtswegen (provisorisch) an der Pfändung theil, wenn nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet werden, bevor er selber das Pfändungsbegehren stellen konnte. Dieser Bestimmung liegt die Billigkeits-erwägung zu Grunde, daß, wer durch seinen Arrest Vermögensgegenstände des Schuldners festhält und damit andern Gläubigern die Möglichkeit bietet, die fraglichen Gegenstände zu pfänden, um des dadurch geleisteten Dienstes willen füglich beanspruchen darf, gleichen Rechtes zu sein mit jenen, denen seine vorsorglichen Schritte zu statten gekommen sind. Darum räumt ihm das Gesetz das Recht der Theilnahme ein.

2. Dieses Vorrecht, dessen Umfang durch Art. 281 des Betreibungsgesetzes genau bestimmt wird, erstreckt sich nicht auf den Fall, wo der Arrest an bereits gepfändeten Gegenständen vollzogen wird; denn ein solcher Arrest leistet den pfändenden Gläubigern keinen Dienst, er dient nur zur Wahrung der Rechte und Interessen des Arrestgläubigers selbst.

Nachdem sämtliche Staaten, welche die internationale Uebereinkunft über Eisenbahnfrachtrecht vom 14. Oktober 1890 (Bundesbl. 1890, V, 128) unterzeichnet haben, nämlich die Schweiz, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Oesterreich-Ungarn und Rußland, dieses Uebereinkommen ratifizirt haben, wird ihnen vom Bundesrathe zur Uebergabe der Ratifikationsurkunden auf den 30. September nächsthin eine Konferenz in Bern

vorgeschlagen. Bei Annahme dieses Vorschlages würde die Ueber-
einkunft gemäß Art. 60, Abs. 2, am 1. Januar 1893 in Kraft treten.

Das allgemeine Bauprojekt für das Theilstück Schaffhausen-
Kantonsgrenze bei Langwiesen der normalspurigen Bahn Etzweilen-
Schaffhausen wird genehmigt.

(Vom 15. August 1892.)

Die nachgenannten Theilnehmer an der diesjährigen Sanitäts-
offizierbildungsschule II Basel werden zu Sanitätsoffizieren ernannt:

a. Zu Oberlieutenants (Aerzte).

- Herr Schmid, Gottfr., von und in Zürich.
 „ Sturzenegger, Karl, von und in Reute (Appenzell A.-Rh.).
 „ Reimann, Heinrich, von Wald, in Zürich, Oberstraß.
 „ de Rham, Edmund, von Giez, in Jouxkens bei Lausanne.
 „ Minnich, Walter, von und in Baden (Aargau).
 „ Bircher, Max, von Küttigen, in Außersihl.
 „ Näf, Johannes, von Oberuzwyl, in Wattenwyl.
 „ Kündig, August, von und in Basel.
 „ Aemmer, Friedl., von Beatenberg, in Basel.
 „ Aebi, Werner, von Seeberg, in Interlaken.
 „ Meier, Otto, von Otelfingen, in Zürich.
 „ Notz, Hermann, von Zürich, in Goßau (Zürich).
 „ Perrochet, Charles, von und in Chaux-de-Fonds.
 „ Meyer, Ferdinand, von Großwangen, in Münster (Luzern).
 „ Nötzli, Jean, von Höngg, in Zürich.
 „ Stocker, Alfred, von Büron, in Luzern.
 „ Cathomas, Joh. Bapt., von Somvix, in Truns.
 „ Häni, Rudolf, von Wengi (Bern), in Basel.
 „ Koch, Emil, von und in Ruswyl.
 „ Narbel, Charles, von Goumoëns-la-Ville, in Bern.
 „ Gaillard, Aloïs, von Sergey, in Lausanne.
 „ Milliquet, Albert, von Pully, in Lausanne.
 „ Brehm, Arnold, von Elay-sur-Moutier, in Malleray.

b. Zu Lieutenants (Apotheker).

- Herr Reutti, Xaver, von und in Wyl (St. Gallen).
 „ Schoop, Konrad, von Dozweil, in Weinfeldern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1892
Date	
Data	
Seite	235-237
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 840

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.